

E-Mails und Vorlagepflicht: Lehren aus BFH, Beschluss v. 30.4.2025 (XI R 15/23)

Die Entscheidung des BFH vom 30. April 2025 (Az. XI R 15/23) befasst sich mit der Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang E-Mail-Korrespondenz im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vorgelegt werden muss. Für Unternehmen, Steuerberater und Prüfer gleichermaßen wichtig: der BFH setzt klare Grenzen — es gibt aber auch weitreichende Pflichten.

Der BFH bestätigt, dass ein Anforderung von Unterlagen „en bloc“ – etwa dass alle E-Mails verlangt werden – grundsätzlich zulässig sein kann, sofern das Vorlageverlangen hinreichend bestimmt ist. Im Streitfall hatte das Finanzamt verlangt, sämtliche E-Mails, die im Zusammenhang mit einem sogenannten „Agreement“ mit einer Konzerngesellschaft standen, vorzulegen – einschließlich derjenigen, die die Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Das Finanzgericht hatte das in Teilen beanstandet. Der BFH sieht das anders und weist die Revision ab.

Die Vorlagepflicht ergibt sich aus § 147 Abs. 6 AO, da E-Mails, soweit sie Geschäfts- oder Handelsbriefe oder sonstige für die Besteuerung relevante Dokumente sind, aufbewahrungspflichtig sind (§ 147 Abs. 1 AO).

Der Beschluss weist damit auf eine doppelte Funktion hin:

1. Die Prüfungsbehörde erhält Spielraum, umfassend Belege anzufordern,
2. Der Steuerpflichtige hat eine erhöhte Pflicht zur Dokumentenorganisation und Selektion.

Pro-Argumente:

- Effekt der Kontrolle: In komplexen Konzernverflechtungen oder Verrechnungspreissachverhalten kann es der Behörde kaum zugemutet werden, schon im Voraus zu wissen, welche einzelnen E-Mails relevant sind.
- Verfahrensökonomie: Statt dass der Steuerpflichtige nur stückweise aufgefordert wird, kann durch eine umfassende Anforderung Doppelarbeit vermieden werden.
- Rechtliche Verbindlichkeit: Der BFH schafft Klarheit über die Grenzen des Bestimmtheitsgebots bei Vorlageverlangen im Außenprüfungsverfahren.

Kritik und Risiken:

- Datenschutz / Schutzrechte Dritter: E-Mail-Korrespondenz kann auch private oder personenbezogene Elemente enthalten.
- Behördenüberforderung: Wenn Behörden ohne präzise Eingrenzung massive Datenmengen verlangen, entsteht hoher Aufwand beim Steuerpflichtigen.
- Missbrauchsgefahr: Eine „Gießkannenanforderung“ könnte zum Standardinstrument werden, übermäßig breit und belastend für Unternehmen.

Konsequenzen für die Praxis:

- Dokumentation von vornherein gezielt strukturieren (Projektordner, Schlagwortsuche, Archivierung).
- Selektionsstrategie vorbereiten und Suchvorgänge dokumentieren.
- Fristgerecht reagieren, aber nicht blind liefern.
- Internes Mandatsmanagement und datenschutzrechtliche Prüfung.
- Softwareunterstützung (E-Discovery, Predictive Coding) einsetzen.

Für die Finanzverwaltung bedeutet der Beschluss: breite Vorlageverlangen sind zulässig, aber nicht schrankenlos; Bestimmtheit muss gewahrt bleiben.

Fazit:

Der BFH-Beschluss stärkt die Finanzverwaltung, verpflichtet aber zugleich zu sorgfältiger Methodik und Transparenz. Für Unternehmen heißt das: Vorbereitung ist alles. E-Mails sind ein wesentlicher Bestandteil der steuerlichen Substanzprüfung.